

Belassen der ebenerdigen Bordsteine (Antrag 2)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01280
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
am 23.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10443

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01280

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied vom 09.08.2023 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 23.05.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die ebenerdigen Bordsteine an der Elisabeth-Jost-Straße, am Feldmeierbogen und an der Mariabrunner Straße ebenerdig belassen werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

An den Querungen der Elisabeth-Jost-Straße, am Feldmeierbogen und an der Mariabrunner Straße befinden sich ungesicherte Überquerungsstellen, d. h. ohne Lichtzeichenanlagen oder mit Zebrastreifen gesicherte Furten. Im Zuge des Radwegrückbaus müssen an den Querungsfurten die Bordsteine auf 3 cm angehoben werden. Auf diese eindeutig ertastbare Kante zur Sicherheit für blinde und sehbehinderte Menschen kann deshalb nicht verzichtet werden.

Dieser städtische Standard geht bereits zurück auf den Beschluss des Bauausschusses vom 16.04.1991 „Blindengerechte Übergänge, Blindengerechter ÖPNV“. Dabei wird unter dem Punkt „Blindengerechte Übergänge“ auf den Bordstein-Regelabstich von 3 cm zwischen Geh- und Fahrbahn verwiesen, welcher in den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in München“ festgeschrieben ist und vom Baureferat laufend im Zusammenhang mit anfallenden Unterhaltsmaßnahmen und Wiederherstellungen korrigiert wird.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01280 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied am 23.05.2023 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die ebenerdigen Bordsteine an der Elisabeth-Jost-Straße, am Feldmeierbogen und an der Mariabrunner Straße müssen aus Sicherheitsgründen auf 3 cm angehoben werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01280 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied am 23.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West (3x)
An das Direktorium – Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 23353
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/West
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.